

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: 51.32

Datum: 07.01.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0029**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	05.05.2020			

**Betreff:** Antrag auf Sonderförderung für Feriennaherholung und Freizeiten der Ev. Kirchengemeinde Troisdorf

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Antrag auf Sonderförderung für Feriennaherholung und Freizeiten der Evangelischen Gemeinde Troisdorf vom 03.12.2019 abzulehnen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

**Sachdarstellung:**

Auf beigefügten Antrag wird verwiesen.

Die Evangelische Gemeinde Troisdorf beantragt eine Sonderförderung für ihre Maßnahmen der Feriennaherholung, sog. Standranderholung, und Kinder- und Jugendfreizeiten. Beide Maßnahmen werden im Sinne der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Troisdorf grundsätzlich mit einer pauschalen Bezuschussung von 3,07 pro Tag und Teilnehmer gefördert. Die Evangelische Gemeinde erhält auch für das Jahr 2020 für beide Positionen wieder einen Bezuschussung im Rahmen der Pauschalförderung. Da der Antrag nach der in den Richtlinien festgelegten Antragsfrist eingereicht wurde, befindet er sich derzeit in der Bearbeitung für eine Nachförderung. Nach abschließender Bearbeitung wird die Förderung an den Träger ausgezahlt.

Nach Rückmeldung des Trägers ist die reguläre Pauschalförderung für die Woche Standranderholung nicht auskömmlich (s. Kostenkalkulation). Der Träger beantragt demnach eine Sonderförderung für diese Maßnahme in Höhe von 500,00 €. Des Weiteren beantragt er eine Sonderförderung in Höhe von 1.000,00 € für die Durchführung von Freizeiten in Italien und Siegen.

Die Verwaltung empfiehlt die Bewilligung eines einmaligen Sonderzuschusses in Höhe von 500,00 € für die Standranderholung und den Antrag auf Sonderförderung der Freizeiten in Höhe von 1.000,00 € abzulehnen, da wie oben erwähnt für

Maßnahmen dieser Art für alle Träger eine pauschale Bezuschussung und in den Einzelrichtlinien über die pauschale Förderung hinaus grundsätzlich keine Sonderförderung für Maßnahmen dieser Art vorgesehen ist.

---

In Vertretung  
Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete